

2090. Straßen (Erweiterte Bauabstände). Mit Schreiben vom 21. Juli 1936 teilt der Gemeinderat Maur, unter Beilage eines Protokollauszuges mit, daß die Gemeindeversammlung vom 5. Juli 1936 beschlossen habe, an folgenden Straßenstrecken erweiterte Bauabstände im Sinne von § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes festzusetzen:

1. An der Straße I. Kl. Nr. 2 Fällanden-Rellikon und an der Straße I. Kl. Nr. 3 Maur-Ebmatingen soweit diese ausgebaut sind, Abstände von 26 m.

2. An der Straße I. Kl. Nr. 3 von der Scheune Hafner, in Ebmingen, bis zur korrigierten Strecke in Binz solche von 24 m.

Dieser Gemeindebeschluß ist in Nr. 56 des Amtsblattes vom 14. Juli 1936 bekannt gemacht worden; gegen denselben seien keine Einsprachen erfolgt.

Die Baudirektion berichtet:

Nachdem die Straße I. Kl. Nr. 2 Fällanden/Maur/Mönchaltorf im Dorfe Maur auf eine Länge von 650 m ausgebaut und mit einem Trottoir versehen ist, erscheint es gegeben, an dieser Strecke auch erweiterte Bauabstände im Sinne von § 31, Absatz 3 des Straßengesetzes festzusetzen. Vorgesehen sind Abstände von 26 m, je zu 13 m auf beide Seiten der neuen Straßenmitte verteilt. In der Vorlage miteinbezogen ist auch noch das unterste Stück der Straße I. Kl. Nr. 3 Maur-Ebmingen auf rund 80 m Länge, wo die Fahrbahn ebenfalls ausgebaut ist.

Die zweite hier in Betracht fallende Strecke, diejenige zwischen Ebmingen und Binz, ist noch im alten Zustand. Hier sind die Bauabstände nur noch zu je 12 m auf jeder Seite der Straßenachsen angenommen, sodaß sich ein Gesamtbauabstand von 24 m ergibt.

Dem Gemeindebeschluß kann zugestimmt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluß der Gemeindeversammlung Maur über die Festsetzung erweiterter Bauabstände gemäß § 31, Absatz 3 des Straßengesetzes und zwar:

1. Auf den ausgebauten Strecken der Straße I. Kl. Fällanden/Maur/Mönchaltorf und der Straße I. Kl. Maur/Ebmingen im Dorfe Maur mit einem Bauabstand von 26 m, symmetrisch zur Straßenachse verteilt.

2. auf der Strecke von der Scheune Hafner, in Ebmingen, bis zum Beginn der korrigierten Straße in Binz mit einem Gesamtbauabstand von 24 m, ebenfalls gleichmäßig zur Straßenachse verteilt, wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Maur wird ersucht, diese Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Bezirksrat Uster, an den Gemeinderat Maur unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplares und an die Baudirektion.